

Stand:
07.08.2020

HYGIENEPLAN FÜR DIE Grundschule Vielbrunn

Eulbacher Weg 6
64720 Michelstadt/
Vielbrunn

Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Grundschule Vielbrunn.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch zur Gesunderhaltung der Schüler und Schülerinnen, sowie des gesamten Schulteam. Ebenso tragen sie zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben bei.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Eltern und Mitarbeiter/innen können diesen der Homepage entnehmen. Für Lehrkräfte ist dieser zusätzlich im Lehrerzimmer zugänglich.

Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch (Standort: Lehrerzimmer) einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

Persönliche Hygiene – Ergänzung (COVID-19)

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber ab 38 Grad, trockener Husten (ohne Auswurf), Verlust bzw. Störung des Geschmacks-/ Geruchssinns darf die Einrichtung nicht betreten werden. Das Kind muss auf jeden Falls zu Hause bleiben. Symptome müssen akut auftreten. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum (siehe Maßnahmenplanung), möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern. Eltern wird empfohlen mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117 Kontakt aufzunehmen. In der Schule liegt eine Liste mit Namen und Notfalltelefonnummern der Kinder. Das Kind darf ohne ärztliches Attest die Einrichtung wieder besuchen, wenn es mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist oder mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn nach einem positiven Testergebnis ist (Vorgaben des Gesundheitsamtes beachten).
- Ein Abstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen ist wo immer möglich einzuhalten
- Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im GTA erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann vom Mindestabstand zwischen SuS des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten/Jahrgangsstufen abgesehen werden.
- Im Schulbetrieb ist die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Im Falle einer Infektion lassen sich allerdings durch die Definition von Gruppen in festen Zusammenhängen (Kohorten) Infektionswege wirksamer nachverfolgen. So müssen Quarantänebestimmungen sich nicht auf die ganze Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorte.
- sobald die Klassenräume verlassen werden ist ein Mund-Nasen-Schutz erforderlich.
- Es besteht keine Einschränkung hinsichtlich des Personaleinsatzes/ im Vordergrund steht sich bei Bedarf selbst zu schützen
- Es soll vermieden werden mit den Händen in das Gesicht zu fassen, insbesondere die Schleimhäute zu berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Betreten der Schule, vor dem Essen, nach dem Toilettengang)
- Die Schutzmaske darf am Platz abgenommen werden. Für die Aufbewahrung dieser erhalten die SuS einen DIN A4 Briefumschlag, der mit dem Namen versehen ist.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), wenn der Abstand nicht gewahrt werden kann.
- Pflicht ist die Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln und außerhalb des Klassenraumes (auf dem gesamten Schulgelände)
- Im Unterricht ist das Tragen von Masken z.Zt. nicht erforderlich.

Raumverteilung

Bei der Raumverteilung ist eine strikte Trennung der Sanitär-, Betreuungs-, Besulungs- und Verwaltungsräumen gewünscht, um im Falle eine Quarantäne-Situation handlungsfähig zu bleiben.

Kolleg/innen und Mitarbeiter/innen sind in so wenig verschiedenen Kleingruppen wie möglich einzusetzen. Es sollen

nach Möglichkeit Jahrgangsteams gebildet werden.

Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen und SuS der verschiedenen Gruppen halten sich möglichst in den für sie vorgesehenen Räumlichkeiten auf.

Hygiene in Unterrichtsräumen/ Pausenhof

Am Schulvormittag ist für eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung (!) durch vollständig geöffnete Fenster in den Klassen- und den Verwaltungsräumen zu sorgen. Bei Absturzgefahr aufpassen.

Ergänzungen - Raumhygiene (COVID-19)

Ein Mindestabstand von mindestens 1,50 Metern muss eingehalten werden. Das bedeutet, dass Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Die Sitzordnung soll so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. **Aktuell ist der Mindestabstand im Klassenzimmer aufgehoben. Allerdings muss jedem Kind das Recht eingeräumt werden sich zu schützen und am Unterricht mit Abstand teilzuhaben. Dies ist individuell abzuklären.**

Partner- und Gruppenarbeiten sollten vermieden werden. Fachunterricht in Fachräumen kann nur stattfinden, wenn die Tische entsprechend gestellt werden können. **Darf wieder stattfinden.**

Tische dürfen wieder gestellt werden, wie man möchte d.h. sie müssen nicht frontal stehen. Aber es wird empfohlen so weit wie möglich einen face to face Kontakt zu verhindern.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, muss ca. 30 Minuten gelüftet und die Tische abgewischt werden.

Ansonsten soll alle 45 Minuten für mehrere Minuten „richtig“ gelüftet werden (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten).

Von SuS erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden. Gleiches gilt für die Rückgabe von Schulbüchern. Dies gilt auch für Freiarbeitsmaterial und Spielmaterial.

Infektionsschutz in den Pausen –Ergänzung (COVID-19)

In den Pausen muss zwischen den verschiedenen Klassen der Mindestabstand gewährleistet sein. Innerhalb einer Klasse ist er aufgehoben.

Die Pausenzeiten sind möglichst versetzt festgelegt und werden von den zugewiesenen Personen beaufsichtigt. Diese achten auf den Mindestabstand zwischen den fremden Klassen und sich selbst und den Kindern. Ist dies nicht möglich muss sich mit Mund-Nasen-Schutz geschützt werden.

Die Aufsichtsperson schickt die Kinder einzeln zur Toilette. Am Ende der Pause werden die Türklinken in den Toilettenräumen mit Wasser und Seife abgewischt.

Der Pausenhof wird unterteilt.

Die Abstandsregelung gilt auch im Lehrerzimmer, der Teeküche und der Verwaltung.

Spielgeräte werden durch die Betreuer/innen mit Wasser und Seife nach Gebrauch gereinigt. Es darf kein Spielgerät getauscht oder geteilt werden.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht – Ergänzung (COVID-19)

Sportunterricht

Der Sportunterricht darf in Präsenzform erteilt werden. Sportanlagen dürfen genutzt werden. Der Unterricht im Freien ist zu favorisieren.

Bewegungsfördernde Elemente sind in allen Unterrichtsfächern und in den Pausen möglich.

Sie können ohne Abstandsregel im festen Klassenverband stattfinden. Außerhalb des Unterrichtes bedarf es fester Trainings- oder Lerngruppen (z.B. AGs).

Gruppen dürfen nicht gemischt werden. Sonst tritt das Abstandgebot ein. Es müssen dann feste Bereiche in der Sportstätte zugewiesen werden.

Der direkte Körperkontakt muss auf das sportartenspezifisch notwendige Maß reduziert werden (kein ringen/raufen etc.)

Der Aufenthalt in der Umkleidekabine soll so kurz wie möglich sein. Beim Umkleiden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kabine ist danach zu lüften.

Gruppenbegegnungen sind zu vermeiden, ebenso Warteschlangen.

Laut Schulträger ist der Schwimmunterricht in der Halle z.Zt. nicht möglich.

Musikunterricht

Unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen darf Musikunterricht erteilt werden.

Das Musizieren mit Instrumenten (keine Blasinstrumente) stellt kein erhöhtes Risiko dar.

Auf gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen und das gemeinsame Blasinstrumente spielen muss verzichtet werden bis 31.01.2021

Singen im Freien mit einem Abstand von 3 Metern ist erlaubt. Nicht im Luftzug des anderen stehen.

Keine Kombination von Gesang und Tanz/Bewegung möglich.

Projekte und außerschulische Angebote dürfen nur stattfinden, wenn die Hygieneregeln eingehalten werden können.

Es wird empfohlen die Angebote für den Unterricht zu nutzen, die nicht das Singen implementieren.

Wegeführung – Ergänzungen (COVID-19)

Die Stunden- und Pausenplanung achtet darauf, dass nicht alle SuS gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Die Ein- und Ausgänge werden beaufsichtigt und nur durch einzelne SuS betreten.

Die Wegeführung zu den Klassenzimmern ist bekannt und durch Schilder/Bodenstreifen sichergestellt.

Es sind „Ankomm-Zeiten“ von 10 Minuten eingerichtet. Die Klassenzimmer / Räume sind in der „Ankomm-Zeit“ geöffnet, so dass es nicht zu Warteplätzen/ -situationen kommt. Zusätzlich sind Punkte auf dem Schulhof angebracht auf denen während eines vorkommenden Staus gewartet werden kann (Abstandsregel ist beachtet). Auch vor der Türe sind Absperrbereiche eingezeichnet. Die Türen dürfen während des Unterrichts durch die Lehrkraft (möglichst mit dem Ellenbogen) bei Bedarf geschlossen/ geöffnet werden.

Im Flur ist darauf zu achten, dass nicht alle Kinder gleichzeitig sich dort befinden. Absprache unter dem Personal findet statt. Verschiedene Komm- und Gehzeiten, sowie Pausenzeiten. Warten im Klassenzimmer für die Betreuung nach dem Unterricht.

Konferenzen und Versammlungen – Ergänzungen (COVID-19)

Die Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Der Mindestabstand ist dabei einzuhalten und auf die entsprechende Raumgröße ist zu achten.

Es wird auf Video- oder Telefonkonferenzen zurückgegriffen.

Elternversammlungen werden nur abgehalten, wenn sie unabdingbar sind. Sie dürfen wieder stattfinden unter Einhaltung der Abstandsregeln.

GTA

Der Ganztagesbetrieb soll wieder aufgenommen werden. Eine Vermischung ist so gering wie möglich zu halten. Eine Höchstgrenze für die Gruppen liegt nicht mehr vor. Empfohlen werden Gruppentrennungen zwischen 1/2 und 3/4 wenn

möglich beizubehalten.

Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich. Keine Selbstbedienung ist erlaubt.

Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der diesen Kräften bekannte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

Ergänzungen - Reinigung (COVID-19)

Die Reinigung von Oberflächen (auch mit antimikrobiellen Eigenschaften, z.B. Edelstahl) steht im Vordergrund.

Folgende Areale sollen besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- Alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Die Stühle und Tische müssen ebenfalls am Ende des Unterrichts oder Schultages abgewischt werden.

Desinfektionen können im Einzelfall, als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung, durchgeführt werden. Die Einwirkzeit ist dabei zu beachten. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist. Grundsätzlich gilt die normale, regelmäßige Reinigung mit den dafür vorgesehenen Putzmittel ist ausreichend.

Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Diese werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Bereiche sind regelmäßig zu lüften.

Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Ergänzungen – Hygiene (COVID-19)

In den Pausen muss eine Eingangskontrolle durch eine Lehrkraft erfolgen. Während der Unterrichtszeit erfolgt eine Ab-

sprache per Handy.

Am Eingang befindet sich ein gut sichtbarer Aushang, der darauf hinweist, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein Kind aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen)

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

Erste -Hilfe -Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauf- lage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

In jedem Verbandkasten/ - Klassenzimmer/ Betreuungsraum befinden sich Einweghandschuhe und Mundschutz.

Notrufnummern

Polizei Tel.: **110**

Feuerwehr Tel.: **112**

In Vielbrunn ist kein Arzt mehr vor Ort.

Giftnotruf Tel.: 06131-19240

Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

www.giftinfo.uni-mainz.de - Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

- Örtliches Gesundheitsamt und Medical Airport Service

Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „**IfSG-Leitfaden** für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden. Zentral ist das Unterbrechen von Infektionsketten.

Es ist auf eine hinreichende Dokumentation zu achten (wer hat mit wem engeren, längeren Kontakt)

Corona-Warn-App wird empfohlen

Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

Revision: Dieser Hygieneplan wird jährlich am 01.08. revidiert und -wenn nötig -angepasst von C. Henn (Rektorin) und S. Strauß (Abwesenheitsvertretung)

Datum:

Unterschrift:

Quellen:

1. Infektionsschutzgesetz „IfSG-Leitfaden“ Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
2. „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ , Flyer des HMAFG - Stand 12-2009
3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Flyer „Frische Luft in Schulen“ Stadtgesundheitsamt Frankfurt – 2006
5. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.04.2020